

Corporate Governance-Bericht der IB.SH für das Geschäftsjahr 2016 (einschließlich der Abgabe einer Entsprechenserklärung)

Bericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Investitionsbank Schleswig-Holstein über die Einhaltung des Corporate Governance Kodex - Schleswig-Holstein (CGK-SH) im Geschäftsjahr 2016

1. Allgemeines

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) unterstützt das Land Schleswig-Holstein als zentrales Förderinstitut in der Umsetzung wirtschafts- und strukturpolitischer Aufgaben. Sie berät in allen Förderfragen und vergibt Fördermittel für die Wirtschaft, den Wohnungsbau, Kommunen, Arbeitsmarkt- und Ausbildungsmaßnahmen, Umwelt und Energieprojekte und den Städtebau sowie den Agrarbereich. Angesichts ihres Auftrages sah und sieht sich die IB.SH stets einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung verpflichtet und misst dieser einen hohen Stellenwert bei.

Die Verpflichtung, sich dem im September 2014 veröffentlichten Corporate Governance Kodex - Schleswig-Holstein (CGK-SH) ab dem Geschäftsjahr 2015 zu unterwerfen und jährlich einen Corporate Governance-Bericht sowie eine Entsprechenserklärung abzugeben, wurde mit Wirkung zum 01. April 2016 auch satzungsrechtlich verankert (s. d. § 9 Abs. 4 Satzung der IB.SH).

Im Gegensatz zu der Mehrzahl der Unternehmen, an die sich der CGK-SH richtet, hat die IB.SH bereits aufgrund ihrer Stellung als Kreditinstitut eine Vielzahl zwingender bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben zu beachten, die in vielen Punkten über die Empfehlungen des CGK-SH hinaus- und diesen auch vorgehen, da die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung der (Förder-) Bankgeschäfte der IB.SH ist.

Die IB.SH hat dafür Sorge getragen, dass sich auch ihre beiden Tochtergesellschaften, die Nordwestlotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (NWL) und die Landesgesellschaft Schleswig-Holstein GmbH (LGSH), ab dem Geschäftsjahr 2015 dem CGK-SH unterwerfen und jährlich eigenständige CGK-Berichte und Entsprechenserklärungen abgeben.

2. Entsprechenserklärung

Vorstand und Verwaltungsrat der IB.SH erklären:

Die IB.SH hat im Geschäftsjahr 2016 den Regeln und Handlungsempfehlungen des Corporate Governance Kodex für Schleswig-Holstein mit einer Ausnahme (s. nachfolgende Ziffer 6) entsprochen. Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass eines der Verwaltungsratsmitglieder an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Verwaltungsrates teilgenommen hat (siehe Näheres dazu unter Ziffer 6.).

3. Zu CGK-SH Ziffer 2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.

Alleiniger Eigentümer der IB.SH ist das Land Schleswig-Holstein.

Eine Gesellschafterversammlung besteht bei der IB.SH seit der Abschaffung der Gewährträgersversammlung zum 01.01.2011 nicht mehr. Die dem Verwaltungsrat nach dem Investitionsbankgesetz (IBG) und Satzung der IB.SH übertragenen Aufgaben beinhalten jedoch auch die typischerweise einer Gesellschafterversammlung zugeordneten Aufgaben. Der Verwaltungsrat trifft daher u. a. Entscheidungen über die grundsätzlichen Angelegenheiten der IB.SH sowie Satzungsänderungen.

Der Steuerungsanspruch des Landes wird durch die Regelungen des IBG und der Satzung zur Besetzung des Verwaltungsrates sowie zu dessen Beschlussfassungen gewahrt: So hat der Verwaltungsrat zwölf Mitglieder, davon sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Landesregierung, vier Vertreterinnen oder Vertreter der Betriebsangehörigen der IB.SH und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der IHK Schleswig-Holstein (Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Flensburg, Kiel und Lübeck) und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände. Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums. Beschlussfassungen des Verwaltungsrates bedürfen der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters.

4. Zu CGK-SH Ziffer 3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.

Das vom CGK-SH angestrebte enge Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat zum Wohle des Unternehmens ist in der IB.SH ständige Praxis. Die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan und Vorstand als Geschäftsleitung ist unverändert von einem offenen und vertrauensvollen Dialog im Interesse der IB.SH und dem Land Schleswig-Holstein geprägt. Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die IB.SH relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für die IB.SH bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds.

Den Vorstands- und Verwaltungsratsmitgliedern ist bekannt, dass sie die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten haben und sie sich im Falle einer schuldhaften Verletzung geltender Sorgfaltsmaßstäbe schadensersatzpflichtig machen können. Auf den Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder im Sinne einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung wurde verzichtet. Stattdessen wurden für die Organe der IB.SH lediglich Rechtsschutzversicherungen (Vermögensschaden- und Straf-Rechtsschutzversicherung) abgeschlossen.

5. Zu CGK-SH Ziffer 4. Geschäftsleitung

Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.

Der Vorstand leitet die IB.SH nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten in eigener Verantwortung. Er ist dabei dem Unternehmensinteresse gemäß dem IBG verpflichtet und beachtet hierbei die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben. Hierzu gehört auch das in § 5 Abs. 2 IBG verankerte Gesamtkostendeckungsprinzip.

Aufgrund der Eigenschaft der IB.SH als Kreditinstitut werden die gesetzlich und satzungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten ihres Vorstandes auch durch aufsichtsrechtliche Vorgaben geprägt. § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 3 c) KWG verpflichtet Institute, im Rahmen der Erfüllung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation eine „Compliance-Funktion“ einzurichten. Die IB.SH hat eine Compliancefunktion eingerichtet.

Die regelmäßige Überprüfung von Geschäfts- und Risikostrategie ist einerseits durch die Satzung vorgegeben und andererseits handelt es sich um eine zwingend zu beachtende aufsichtsrechtliche Vorgabe (§ 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 KWG und MaRisk AT 4.2). Schließlich ist auch die aktuell bestehende Doppelbesetzung des Vorstandes der IB.SH eine zwingende aufsichtsrechtliche Vorgabe zur internen Governance (Trennung von Markt und Marktfolge bis auf Ebene der Geschäftsleitung gemäß § 25a KWG/ BTO 1.1 Tz. 1 MaRisk).

Das Bankaufsichtsrecht setzt ferner einen strengen Rahmen für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme und damit auch für die Vergütung des Vorstandes, der den Vorgaben des CGK-SH entspricht bzw. sogar darüber hinausgeht. Die näheren Einzelheiten zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme sind dem Offenlegungsbericht zu entnehmen.

Der Vorstand der IB.SH ist aktuell nicht paritätisch besetzt. Die bestehende Besetzung ist das Resultat eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens zur Bestenauslese bei der Erstbestellung der Vorstandsmitglieder im Jahre 2010. Es gab keine Veranlassung bei der Wiederbestellung im Jahre 2015, ein neues Auswahlverfahren vorzunehmen.

Den Vorstandsmitgliedern (wie auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) der IB.SH ist bewusst, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die IB.SH persönliche und private Interessen nicht in den Vordergrund stellen oder von Dritten Vorteile fordern oder annehmen dürfen. Dies ist explizit in der Leitlinie Verhaltenskodex für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IB.SH verankert. Eine integre Amtsführung ist für die Vorstandsmitglieder selbstverständlich. Für mögliche potenzielle Interessenkonflikte gelten die klaren Regelungen der Leitlinie mit festen Tragsgrenzen und eine offene Kommunikation, die die IB.SH, Dritte, Geschäftspartner und Beschäftigte schützen und geeignet sind, bei allen Beteiligten den Verdacht oder den Anschein möglicher Unredlichkeit und Inkorrektheit zu vermeiden. Sollte ein Interessenkonflikt vorliegen, dürfen Betroffene die Entscheidung nicht allein treffen. Sie sind verpflichtet, den Interessenkonflikt offenzulegen. Dieses Verständnis findet seinen Niederschlag in der genannten Leitlinie sowie in einer Anweisung und ist gelebte Praxis.

6. Zu CGK-SH Ziffer 5. Überwachungsorgan

Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.

Der Verwaltungsrat der IB.SH überwacht als Aufsichtsorgan die Geschäftsführung des Vorstandes und beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der IB.SH.

Die aktuelle personelle Besetzung des Verwaltungsrates kann auf der Internetseite der IB.SH eingesehen werden, darüber hinaus wird diese auch im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Im Geschäftsjahr 2016 erfuhr die Besetzung des Verwaltungsrates eine Änderung: Aufgrund seines Eintritts in den Ruhestand schied Herr Christian Erps, der in seiner Funktion als geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages Mitglied des Verwaltungsrates der IB.SH war, mit Wirkung zum 30.09.2016 aus dem Verwaltungsrat aus. Gemäß Ziffer 5.4.6 Satz 3 CGK SH ist zu vermerken, dass Herr Erps an einer von vier während seiner Mitgliedschaft stattgefundenen Sitzungen des Verwaltungsrates teilgenommen hat.

Abweichend von Ziffer 5.4.6 Satz 2 CGK-SH, nach der Mitglieder des Verwaltungsrates nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen wahrnehmen sollen, haben die Verwaltungsratsmitglieder Herr Dr. Nägele und Herr Dr. Schulz im Geschäftsjahr 2016 Mandate in mehr als fünf Überwachungsorganen inne gehabt. Die Wahrnehmung dieser Mandate hatte jedoch keinen negativen Einfluss auf ihre Überwachungstätigkeiten in den jeweiligen Organen.

In Erfüllung bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben (s. § 25d KWG) wurde im Jahr 2016 eine Neuordnung der Ausschussstruktur des Verwaltungsrates der IB.SH vorgenommen.

Mit Wirkung zum 01. April 2016 hat der Verwaltungsrat der IB.SH daher aus seiner Mitte einen Gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschuss (GRPA), einen Nominierungsausschuss (NA) sowie einen Vergütungskontrollausschuss (VA) gebildet, denen es im Rahmen der ihnen nach dem KWG jeweils zugewiesenen Aufgabenbereiche obliegt, den Verwaltungsrat als Gesamtgremium zu beraten, zu unterstützen sowie Beschlüsse des Gesamtgremiums vorzubereiten bzw. Empfehlungen hierzu auszusprechen.

Im Zuge der Neuordnung der Ausschussstruktur, die u. a. Änderungen an der Satzung der IB.SH bedingte, wurden die im Corporate Governance-Bericht 2015 (s. d. Ziffer 6) zwei festgestellten Abweichungen von den Vorgaben des CGK-SH vollständig beseitigt:

Mit der Einrichtung des GRPA wird die Vorgabe der Ziffer 5.3.2 CGK-SH, einen Prüfungs- oder einen Finanzausschuss einzurichten, erfüllt. Indem den Ausschüssen des Überwachungsorgans keinerlei Entscheidungskompetenzen übertragen wurden, ist auch die Vorgabe der Ziffer 5.3.4 CGK-SH eingehalten.

7. Zu CGK-SH Ziffer 6. Transparenz

Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.

Die IB.SH sieht sich einer gleichstellungsförderlichen Unternehmenskultur mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer als einem wesentlichen Aspekt guter Unternehmensführung verpflichtet und ist bemüht, den Anteil von Frauen auf allen drei in ihr eingerichteten Führungsebenen zu erhöhen.

Bei der Besetzung von Führungspositionen werden die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes sowie eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter beachtet. Der Stellenbesetzungsprozess wird von der Gleichstellungsbeauftragten begleitet und bei vergleichbarer fachlicher und persönlicher Eignung werden Frauen bevorzugt berücksichtigt, um den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen.

Zum 31.12.2016 waren die Führungspositionen der ersten (B1) bis dritten (B3) Ebene der IB.SH zu 30,16 % mit Frauen besetzt (Frauenanteil aufgeschlüsselt: B1 = 21,43 %, B2 = 37,50 %, B3 = 11,11 %).

Der Verwaltungsrat ist seit dem 01.07.2015 mit sechs Männern und sechs Frauen besetzt.

Die vom CGK SH verlangte individualisierte Veröffentlichung der Vorstandsvergütung erfolgt im Anhang zum Lagebericht des jeweiligen Geschäftsberichts.

Darüber hinaus veröffentlicht die IB.SH die Vergütung ihres Vorstandes freiwillig auch in der vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein nach dem „Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge von Mitgliedern von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein“ (Vergütungsoffenlegungsgesetz) eingerichteten Internet-Datenbank.

Dieser CGK-Bericht einschließlich der Entsprechenserklärung zum CGK-SH der IB.SH ist als eigenständiges Dokument auf der Internetseite der IB.SH unter www.ib-sh.de veröffentlicht.

8. Zu CGK-SH Ziffer 7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.

Der Jahresabschluss der IB.SH wird vom Vorstand der IB.SH nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie nach der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) aufgestellt und durch einen vom Verwaltungsrat bestellten Abschlussprüfer geprüft.

Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Verwaltungsrat mit dem Abschlussprüfer erörtert. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Verwaltungsrat.

In seiner Sitzung im Juni 2016 hat der Verwaltungsrat die Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer für das Jahr 2016 bestellt. Die Auswahl der Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens erfolgt.

Kiel, 07.03.2017

Der Vorstand

Der Verwaltungsrat